Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 16. Oels, den 10. April 1896. 34. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 140. Oels, den 10. April 1896.

Ich bin vom 10. bis 18. d. Mts. beurlaubt und werde in den landräthlichen Geschäften durch den Königlichen Kreissekretär, Kanzleirath Raabe, vertreten.

Nr. 141. Oels, den 9. April 1896.

Betrifft die Gewerbesteuer-Veranlagung für 1896/97.

Den Magisträten, sowie den betheiligten Guts- und Gemeindevorständen des Kreises werden demnächst die Steuerzuschriften über die Veranlagung zur Gewerbesteuer für 1896/97 zum Zwecke der sofortigen Behändigung an die betreffenden Gewerbetreibenden zugehen.

Die Behändigungsscheine sind mir **gehörig vollzogen innerhalb längstens 5 Tagen** wieder zurückzureichen. Gleichzeitig folgen die diesseits aufgerechneten und abgeschlossenen Gewerbesteuerrollen für 1896/97 mit dem Auftrage, dieselben während einer Woche des Monats April d. J. öffentlich auszulegen und den Ort, sowie die Zeit der Auslegung eine Woche vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rollen gestattet ist. Nach Schluß der Auslegung ist die auf der Rolle vorgedruckte Auslegungsbescheinigung entsprechend auszufüllen und von den Magisträten, Guts- und Gemeindevorständen unterschriftlich zu vollziehen.

Die Gewerbesteuerrollen sind sorgfältig aufzubewahren.

Diejenigen Gemeinde- bezw. Gutsvorstände, in deren Bezirken auswärts (in anderen Kreisen bezw. Ortschaften) veranlagte Gewerbebetriebe (z. B. Filialen ꝛc.) belegen sind, haben sofort nach Empfang der Gewerbesteuer-Rollen (vor der Auslegung derselben) das auf ihre Gemeinde bezw. auf ihren Gutsbezirk zum Zwecke der communalen Besteuerung entfallende Gewerbesteuersoll durch Summirung der in Spalte 7 der Rolle und der Nachweisung nach Muster 22 verzeichneten Beträge am Ende der Rolle zu berechnen und diese Berechnung unterschriftlich zu vollziehen. (Vergl. Artikel 40 Nr. 2 der Anweisung vom 4. November 1895, Extrabeilage zum Regierungs-Amtsblatt Stück 8 hinter Seite 82 für 1896 und Muster 22 ebendaselbst.)

Das Ergebniß dieser Berechnung haben die Magisträte und die betheiligten Guts- und Gemeindevorstände hierher unter der Adresse des Landraths-Amtes und unter Mittheilung der auf die einzelnen Gewerbesteuerklassen entfallenden Summen bis zum 20. April d. J. anzuzeigen.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorstände, in deren Bezirken sich auswärts veranlagte Betriebe nicht befinden, haben diese Anzeige auf die Gesammtsumme der in Spalte 7 der Rolle verzeichneten Beträge und die auf die einzelnen Gewerbesteuerklassen entfallenden Summen zu beschränken.

Der Vorsitzende
der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III. und IV.
Königliche Landrath.

Nr. 142. Oels, den 9. April 1896.

Betrifft die Betriebssteuer-Veranlagung pro 1896/97.

Den Magisträten, Guts- und Gemeindevorständen gehen in Kürze die Betriebssteuerzuschriften für 1896/97 mit dem Ersuchen zu, dieselben den betreffenden Gewerbetreibenden **umgehend** zu behändigen.

Die Behändigungsscheine sind mir binnen 5 Tagen zurückzureichen. Als Hebeliste folgt ein Auszug aus der Betriebssteuernachweisung mit.

Bemerkt wird noch, daß die Betriebssteuer binnen 2 Wochen nach erfolgter Behändigung der Steuerzuschrift in **einer** Summe einzuziehen und an den nächsten Steuertagen an die hiesige **Kreis-Communal-Kasse** abzuführen ist.

Nr. 143. Oels, den 9. April 1896.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, **alsbald** die für das Steuerjahr 1896/97 festgesetzten Staatssteuerrollen und die Gemeindesteuerlisten in meinem Bureau hierselbst abzuholen.

Die festgesetzte Staatssteuerrolle ist **nicht** öffentlich auszulegen, auch darf der Einblick in dieselbe Niemandem gestattet werden.

Die Gemeindesteuerlisten sind gemäß § 75 des Einkommensteuergesetzes vierzehn Tage lang öffentlich auszulegen und ist der Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise mit der Eröffnung bekannt zu geben, daß dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen nach Ablauf der Auslegezeit die Berufung zusteht. Die Berufungen sind sämmtlich an mich einzusenden.

Bemerkt wird, daß die in der Gemeindesteuerliste aufgeführten Personen Staatseinkommensteuer nicht zu

entrichten haben, was denselben ausdrücklich zu eröffnen ist, und daß die fingirte Veranlagung dieser Personen nur zu der Communalbesteuerung erforderlich ist. Die Gemeindesteuerlisten sind sorgfältig aufzubewahren.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission. Königliche Landrath.

Nr. 144. Oels, den 1. April 1896.

Sonntag, den 19. April cr., Mittags von 12 bis 2 Uhr, wird der Augenarzt Herr Dr. Wolffberg aus Breslau in **den Schulräumen im ehem. Löser'schen Gebäude, Zeughausstraße Nr. 8 zu Oels**, arme Augenkranke und Blinde unentgeltlich untersuchen und mit ärztlichem Rathe versehen.

Indem ich den Kreisbewohnern hiervon Kenntniß gebe, fordere ich die Magisträte, Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher auf, dafür Sorge zu tragen, daß möglichst alle armen Augenkranken zu dieser Untersuchung erscheinen.

Ich bemerke, daß sich unter den Blinden und Augenkranken häufig solche befinden, welche von den Ortsarmen-Verbänden unterhalten werden müssen, die aber durch eine Operation oder sonstige entsprechende Behandlung doch noch seh- und erwerbsfähig werden können, und daß es daher nicht nur für die Kranken selbst, sondern auch für die Armenverbände von höchster Wichtigkeit ist, daß den vorhandenen Blinden und Augenkranken ärztlicher Rath und Hilfe zu Theil wird.

Die Augenkranken, welche von Herrn Dr. Wolffberg untersucht werden sollen, sind, mit einem Armuthsatteste versehen, am genannten Tage hierher zu befördern.

Nr. 145. Oels, den 1. April 1896.

Zu dem am 14. d. M. in Juliusburg stattfindenden Viehmarkte wird der Auftrieb von Schweinen und jeder Handel mit denselben hiermit untersagt.

Die Polizeibehörden wollen die Betheiligten hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß sich das Verbot auch auf die benachbarten Orte erstreckt.

Nr. 146. Breslau, den 27. März 1896.

In einer Strafsache hat das Landgericht zu Brieg den § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom **30. Dezember 1798** (in der G. S. für 1835 auf S. 174 ff. als „Anhang zur Verordnung vom 17. August 1835" abgedruckt) welcher die Gast- und Schankwirthe zum Schluß ihrer Geschäftsräume **bei Ausbruch eines Tumultes** verpflichtet und ihnen den Ausschank von Wein, Branntwein, Liqueuren, Bier oder anderen Getränken **während der Dauer der Tumulte** unter Strafandrohung verbietet, für gegenwärtig noch zu Recht bestehend angesehen. Es hat angenommen, daß derselbe keine Materie betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich ist und daß deshalb gemäß § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 das Landesstrafrecht aus jener Verordnung, soweit § 5 derselben in Betracht kommt, in Kraft geblieben ist. Die Zuwiderhandlung gegen den § 5 der Verordnung charakterisire sich nach dem Wortlaute des Paragraphen als eine Uebertretung und sei deshalb nach dem Strafensystem des Reichsstrafgesetzbuches mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark zu ahnden.

Nr 147. Berlin, den 3. März 1896.

In den am 1. Oktober v. Js. in Wirksamkeit getretenen ungarischen Ehegesetzen ist die Verfügung getroffen, daß Ausländer, welche in Ungarn eine Ehe schließen wollen, sofern sie nicht durch Dispens des Königlich ungarischen Justizministers davon befreit werden, den Nachweis zu erbringen haben, daß der beabsichtigten Eheschließung nach den Gesetzen ihrer Heimath kein Hinderniß entgegensteht; eine Ausnahme von dieser Regel findet nur hinsichtlich der Eheschließungen zwischen einem ungarischen Staatsangehörigen und einer Ausländerin statt, indem in diesen Fällen der alleinige Nachweis genügt, daß die betreffende Ausländerin nach den Gesetzen ihrer Heimath das zur Eheschließung vorgeschriebene Lebensalter erreicht hat und die erforderliche persönliche Fähigkeit besitzt.

Durch den Erlaß meines, des Ministers des Innern Herrn Amtsvorgängers vom 12. Juni 1879 (M. Bl. de 1880 S. 2 und 3) ist bereits angeordnet, daß die Ertheilung von Bescheinigungen über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen durch die Ortspolizeibehörden zu erfolgen hat. Diese Vorschrift findet auch auf die Ehefähigkeits- oder Unbedenklichkeits-Atteste der in Ungarn eine Ehe eingehenden diesseitigen Staatsangehörigen Anwendung.

Nach den gesammten Gesetzen muß ferner die im Auslande zu schließende Ehe eines ungarischen Staatsangehörigen auch in Ungarn verkündet werden, falls nicht von der zuständigen ungarischen Verwaltungsbehörde Dispensation ertheilt wird. Für die in den Ländern der ungarischen Krone, mit Ausnahme von Kroatien und Slavonien, gemeindezuständigen, ungarischen Staatsangehörigen erfolgt die Ausstellung der Bescheinigungen darüber, daß der Eingehung der Ehe nach den ungarischen Gesetzen kein Hinderniß entgegensteht, durch das Königlich ungarische Justizministerium und zwar auf Grund der beizubringenden Bescheinigung des ungarischen Civilstandsbeamten über das vorschriftsmäßig vollzogene Eheaufgebot, bezw. auf Grund des davon erhaltenen Dispenses. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat nach ungarischem Rechte nicht die Ungültigkeit der Ehe, sondern nur die Bestrafung des betreffenden ungarischen Staatsangehörigen zur Folge.

Der Justizminister. In Vertretung. gez. Nebe Pflugstaedt.

Der Minister des Innern. In Vertretung. gez. Braunbehrens.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten, Herrn Dr. von Heydebrand und der Lasa, Hochwohlgeboren Breslau.

Just. M. I. 1442.
M. d. J. I. A. 1391.

Oels, den 30. März 1896.

Vorstehendes Rescript bringe ich hierdurch zur Kenntniß der städtischen Polizeiverwaltungen, Herren Amtsvorsteher und Standesbeamten des Kreises.

Nr. 148. Breslau, den 14. März 1896.

Bekanntmachung.

Die sonntäglichen Sprechstunden der Herren Gewerbe-Inspektoren für Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden künftig von 11 bis 12 Uhr Vormittags nach Beendigung des öffentlichen Gottesdienstes abgehalten werden.

Königlicher Regierungs-Präsident.
Dr. von Heydebrand und der Lasa.

Nr. 149. Oels, den 7. April 1896.

Dem Kaufmann Joseph Volkmer zu Parchwitz ist für die seither von ihm in den Provinzen Posen und Schlesien unter der Firma: Parchwitzer Trichinen-Versicherungs-Anstalt mit dem Sitze in Parchwitz betriebene Trichinen-Versicherung, gegen Hinterlegung eines Sicherheitsfonds von Fünftausend Mark bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Liegnitz, die Erweiterung des Geschäftsbetriebes für den Umfang des preußischen Staatsgebietes unterm 10 Dezember v. J. landespolizeilich gestattet worden.

Der Königliche Landrath.
Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schleibitz, den 4. April 1896.

Bekanntmachung.

Unter den Schweinebeständen des Wirthschafts-Inspektors Ritter und des Bäckermeisters Neldner zu Schleibitz ist die Rothlaufseuche ausgebrochen. Die Stallsperre ist bei Beiden angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Graf York v. Wartenburg.

Schickerwitz, den 3. April 1896.

Unter dem Schweinebestande des Stellenbesitzers Wilhelm Heilmann zu Jackschönau und dem des Knechts Wilhelm Goy auf dem Dominium Jackschönau ist die Schweineseuche ausgebrochen.

Die Gehöftssperre sowie Sicherheitsmaßregeln sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Freiherr von Puttkamer.

Groß-Zöllnig, den 8. April 1896.

Zur Vertilgung von Raubzeug werden auf dem Jagdrevier Sadewitz vom 12. d. M. bis 15. Mai cr. Giftbrocken ausgelegt werden.

Vor Aufnahme der Giftbrocken und gefallenem Wild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.
Kleiner.

Nebst einer Beilage.

Bekanntmachung.

Während des Umbaues des Rathhauses befinden sich die Geschäftsräume der städtischen Verwaltung einschließlich der Stadthaupt-, sowie der städtischen Sparkasse von Mittwoch, den 8. April cr., ab bis auf Weiteres im Erdgeschoß des der Hospital-Stiftung gehörigen Grundstücks Nachodstraße Nr. 26 (bisher Amtsgericht).

Oels, den 29. März 1896.

Der Magistrat.

Königlich Preußische Lotterie.

Die Erneuerung der Loose zur 4. Klasse 194. Lotterie muß bei Verlust des Anrechts unter Vorlegung der bezüglichen Loose 3. Klasse bis **Montag, den 13. April d. J., Abends 6 Uhr,** planmäßig erfolgen.

Oels. **F. Liebeskind,**
Königlicher Lotterie-Einnehmer.

Die Union,

Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft
zu Weimar
gegründet im Jahre 1853

mit einem Grundkapitale von 9 Millionen Mark,

wovon 5,019 Aktien mit . . . . . 7 528 500 Mark begeben sind.
Reserve ult. 1895 . . . . . 4 025 900 „
Gesammtgarantie-Kapital . . . . . 11 554 400 Mark.

Die **Union** versichert Feldfrüchte zu **festen Prämien ohne Nachzahlung.** Bei Versicherung auf **mehrere Jahre** wird ein **namhafter Prämien-Rabatt** gewährt.

Besondere Erleichterungen werden für kleine Versicherungen bewilligt, namentlich für Sammelpolizen.

Die **Vergütung der Schäden** gelangt spätestens **binnen Monatsfrist,** in der Regel aber **früher,** zur vollen und **baaren Auszahlung.**

Weitere Auskunft wird ertheilt und Versicherungen werden vermittelt durch die Agenten:

Jul. Kleiner, Rentier in Oels.
Joh. Schwella, Kaufmann in Oels.
Theodor Gross, Kaufmann, in Firma: **J. A. Trautwein** in Bernstadt.
G. Schwarz, Inspektor a. D. und Gutsbesitzer in Bogschütz,
sowie **A. Fillié,** General-Agent in Breslau

Gothaer Lebensversicherungsbank

(älteste und größte deutsche Lebensversicherungsanstalt).
Versicherungsbestand am 1. März 1896: 695 Millionen Mark.
Ausgezahlte Versicherungssummen seit 1829: 283½ Millionen Mark.

Vertreter in Oels i. Schl. **Emil Gimmler.**

Kirchliche Nachrichten.

Am Sonntage Quasimodogeniti

Gottesdienste in der evang. Schloßkirche zu Oels.
Frühgottesdienst 6 Uhr: Herr Diakonus Pätzold. (Schunke'sche Stiftspredigt.)
Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.
Nachmittagsgottesdienst 1½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
Beichte ½9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
Montag, den 13. April, Abends 6 Uhr, Missionsstunde: Herr Archidiakonus Biehler.

Wochengottesdienst.

Donnerstag, den 16. April 1896, früh 8½ Uhr: Herr Diakonus Pätzold.
Amtswoche: Herr Superintendent Ueberschär.

Tüchtige

Maurergesellen

finden sofort dauernde und lohnende Beschäftigung

R. Heinze, Maurermeister.

Ein Knecht, eine Magd und zwei Arbeitsleute

werden für ein kleines Gut bei Berlin sofort verlangt. Reisegeld wird gewährt. Bewerber erfahren Näheres und können Contrakt schließen mit Herrn **Gigas,** Reesewitz bei Oels.

Formulare zu Lehrverträgen

(nach den neuesten jetzt geltenden Bestimmungen umgearbeitet) sind in der Buchdruckerei von **A. Ludwig** in Oels vorräthig.

Marktpreis der Stadt Oels
vom 4. April 1896.
(für 100 Kilogramm)

Weizen, weiß . . .	15	70	15	30	14	80
„ gelb . . .	15	60	15	20	14	80
Roggen . .	11	90	11	70	11	50
Gerste . .	13	—	12	—	11	—
Hafer . . .	12	—	11	60	10	80
Erbsen	16	—	—	—	—	—
Kartoffeln . . .	3	—	—	—	—	—
Heu .	5	—	4	60	—	—
Stroh (100 Kilogramm)	4	—	—	—	—	—